

BUNDESKANZLERAMT  VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-602.915/0002-V/8/2014
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITERIN • FRAU MAG. STEFANIE DÖRHNHÖFER, LL M
FRAU MAG. JOHANNA HAYDEN
PERS. E-MAIL • STEFANIE.DOERNHOEFER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202975
IHR ZEICHEN • BMWFW-551.100/0023-IV/1/2014

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und
Wirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Energieeffizienzgesetz und das Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird, erlassen werden (Energieeffizienzpaket des Bundes);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Die Formulierung von Verfassungsbestimmungen – der vorliegende Gesetzesentwurf enthält zwölf Verfassungsbestimmungen – fällt in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst; mit diesem wäre daher vor Einleitung des Begutachtungsverfahrens Kontakt aufzunehmen gewesen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 16. September 1975, GZ 600421-VI/1/75). Des Weiteren enthält der vorliegende Gesetzesentwurf eines Bundes-Energieeffizienzgesetzes mehrere vergaberechtliche Regelungen, deren Formulierung und Vorbereitung ebenfalls in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst fallen (vgl. dazu das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. August 2004, GZ BKA-600.883/0023-V/A/8/2004). Das do Ressort wurde schon anlässlich der Begutachtung eines früheren Gesetzesentwurfes im Jahre 2013 auf diese Aspekte hingewiesen (vgl. ho Stellungnahme vom 1. Februar 2013, GZ BKA-602.915/0019-V/8/2012). Das Bundeskanzleramt verwehrt sich erneut gegen den Eingriff in seine

Zuständigkeiten und ersucht nachdrücklich, in Hinkunft die Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 zu beachten.

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat. Für ein komplexes und umfangreiches Regelungsvorhaben wie das vorliegende – bestehend aus zwei neuen Gesetzen auf dem Gebiet des Energierechts im Umfang von insgesamt über 30 Seiten Gesetzestext einschließlich zahlreicher Verfassungsbestimmungen – wäre allerdings selbst eine sechswöchige Frist nicht angemessen im Sinne des zitierten Rundschreibens.

Im vorliegenden Fall wurde eine Frist von lediglich drei Wochen eingeräumt, wobei zu bemerken ist, dass der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag fällt; in diesem unangemessen kurzen Zeitraum ist daher nur eine äußerst cursorische und oberflächliche Durchsicht des Gesetzesentwurfes möglich, keinesfalls aber eine umfassende und abschließende Begutachtung. Inbesondere kann – auch mangels Erläuterungen zur Notwendigkeit der einzelnen Verfassungsbestimmungen – nicht beurteilt werden, in welchem Verhältnis die zusätzlich formulierten Verfassungsbestimmungen zu den jeweils in § 1 der beiden Gesetze enthaltenen Kompetenzdeckungsklauseln stehen und ob es erforderlich ist, weitere Bestimmungen (im jeweiligen Umfang) im Verfassungsrang zu verankern. Vom do. Bundesministerium sollte – abgesehen von den Kompetenzdeckungsklauseln (§ 1) in den beiden Gesetzen – in den Erläuterungen für jeden Absatz der jeweiligen Verfassungsbestimmungen gesondert geprüft und in den Erläuterungen dargelegt werden, weshalb dieser in Verfassungsrang steht.

Von einer Begutachtung des Vorblatts und der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung muss auf Grund der knapp bemessenen Begutachtungsfrist Abstand genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Im Lichte des in § 1 DSG 2000 verankerten Grundrechts auf Datenschutz ist u.a. darauf zu achten, dass Eingriffe in die Datenschutzrechte der Betroffenen auch im Falle zulässiger Beschränkungen stets auf ihre Verhältnismäßigkeit hin zu prüfen

sind und jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden dürfen. Eingriffe staatlicher Behörden sind nur aufgrund von Gesetzen zulässig, die aus den in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Gründen notwendig sind. Darüber hinaus sind die in den einfachgesetzlichen Bestimmungen des DSG 2000 enthaltenen Datenschutzgrundsätze, zu denen auch der Grundsatz der Datensparsamkeit zählt, zu beachten.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Bundesgesetz über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen und dem Bund [Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG]):

Allgemeines:

An mehreren Stellen des Gesetzesentwurfes wird vorgesehen, dass bestimmte Leistungen „unter Beachtung“, „gemäß“ oder „unter Anwendung“ des BVergG 2006 zu vergeben sind (vgl. § 13 Abs. 7, § 20 Abs. 2, § 25 Abs. 1). Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Bestimmungen hinsichtlich der dem BVergG 2006 unterliegenden Auftraggeber lediglich rein klarstellenden Charakter haben können, da eine konstitutive Disposition über die Anwendbarkeit des BVergG 2006 an sich, verfassungskonform nur unter Beachtung der Entstehungsregelungen gemäß Art. 14b B-VG erfolgen könnte.

Eine Durchsicht der Anhänge konnte aufgrund der kurzen Begutachtungsfrist nicht erfolgen.

Zu § 4:

In Abs. 1 Z 1 ist unklar, was unter „Regeljahr“ zu verstehen ist. Dies wäre in den Erläuterungen klarzustellen; falls damit das Kalenderjahr gemeint ist, sollte dieser Begriff verwendet werden.

Zu § 6:

Das Datum im ersten Satz des Abs. 1 („1. April 2014“) ist zu überprüfen.

In Bezug auf die in Abs. 2 genannten Energieeffizienz-Aktionspläne der Länder ist zu bemerken, dass aus dem Entwurf nicht hervorgeht, ob bzw. wo die Erstellung dieser Aktionspläne geregelt ist.

Die Wendung „realistisch erscheint“ in Abs. 4 ist unbestimmt und sollte sprachlich überarbeitet werden.

Zu § 8:

Der Begriff „fakultative Maßnahmen gemäß § 9“ in Abs. 3 Z 2 ist insofern unzutreffend, als in § 9 verpflichtende Maßnahmen geregelt sind, die gemäß § 31 Abs. 1 Z 3 lit. a mit einer Verwaltungsstrafe bedroht sind.

Zu § 9:

Im Gesetzestext sollte näher spezifiziert werden, mit welchen Formerfordernissen die vorgesehene „Meldung“ an die Energieeffizienz-Monitoringstelle erfolgen soll.

Soweit in Abs. 2 auf EN und ISO Normen verwiesen wird, wird an die verfassungsrechtlichen Vorgaben für Verweisungen auf Normen fremder Rechtsetzungsorgane erinnert: Solche Verweisungen dürfen nur statischer Natur sein und der Publizitätsgrundsatz ist dadurch zu wahren, dass diese Normen zumindest in einer mit der verfassungsrechtlich vorgesehenen Kundmachungform (von der Publizitätswirkung) vergleichbaren Weise kundgemacht werden (s. idZ VfSlg. 12.293/1990). Dem Gesetzesentwurf lässt sich nicht entnehmen, ob diese Voraussetzungen eingehalten werden (auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst GZ BKA-601.423/0001-V/2/2010 wird hingewiesen). Diese Bedenken treffen sinngemäß auch auf die in § 27 Abs. 5 enthaltene Verbindlicherklärung der „Methoden der Austrian Energy Agency zur Bewertung der Zielerreichung der Richtlinie 2006/32/EG“ zu (s. auch die Ausführungen zu dieser Bestimmung). Unabhängig davon ist die Verweisung auf „entsprechende Nachfolgenormen“ in Abs. 2 Z 1 lit. b sublit. bb zu unbestimmt und im Lichte des Art. 18 B-VG bedenklich.

Die Verwendung von unbestimmten Begriffen wie „nach Möglichkeit“ in Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 ist in Anbetracht der in § 31 Abs. 1 Z 3 lit. a vorgesehenen Sanktion verfassungsrechtlich bedenklich. Dies gilt auch für die Wendung „wenn diese technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sind“ in Abs. 2 Z 3.

Zu § 10:

§ 10 wird als Verfassungsbestimmung vorgeschlagen und soll offenbar Sachlichkeitsbedenken ausschließen. Da der Grund für die Verfassungsbestimmung allerdings nicht erläutert wird, weist das Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst auf Folgendes hin: Durch Abs. 1 sollen Energielieferanten offensichtlich für das Verhalten anderer – genauer gesagt der „Endkunden“ – verantwortlich gemacht werden. Dies erscheint sachlich nur schwer rechtfertigbar. Der

Verfassungsgerichtshof hat etwa in Zusammenhang mit der Rechtfertigung einer Haftung für fremde Abgabenschulden bereits in VfSlg. 5318/1966 festgestellt, dass es unsachlich ist, wenn jemand für etwas einstehen muss, womit ihn nichts verbindet, also für Umstände, die außerhalb seiner Interessen- und Einflussosphäre liegen.

Die Bestimmung erscheint umso problematischer, als man (im Endeffekt) auch argumentieren könnte, dass der Energielieferant nach § 10 iVm § 31 für ein Verhalten bestraft werden kann, das nicht in seinen Verantwortungsbereich fällt. Dies widerspräche dem Grundsatz „Keine Strafe für fremdes Verhalten“. So hat der Verfassungsgerichtshof u.a. in VfSlg. 15.200/1998 festgehalten: „Der Grundsatz, daß strafrechtliche Verantwortlichkeit nur an eigenes Verhalten geknüpft sein darf, ist so selbstverständlich, daß er in den einschlägigen verfassungsrechtlichen Garantien (Art. 90 ff B-VG, Art. 6 und Art. 7 EMRK) unausgesprochen vorausgesetzt wird.“

Auch die in Abs. 6 zweiter Satz enthaltene Meldepflicht („bis zum 31. Jänner des Folgejahres“) ist zu überprüfen, da diese eine rückwirkende Verpflichtung zur Bekanntgabe von Energieabsätzen (zB bis 31. Jänner 2013 für Energieabsätze aus dem Jahr 2012) vorsehen dürfte, deren Verletzung gemäß § 31 Abs. 1 Z 3 lit. b mit einer Verwaltungsstrafe bedroht ist (Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot gemäß Art. 7 EMRK).

Da Abs. 4 erster Satz im Wesentlichen § 20 Abs. 1 erster Satz entspricht, wird auf die Ausführungen zu § 20 Abs. 1 verwiesen.

Zu § 11:

Ungeachtet dessen, dass es derzeit bereits „Selbstverpflichtungen“ geben dürfte (vgl. Abs. 4), wäre deren rechtliche Natur (Akte der Privatwirtschaftsverwaltung?) näher zu spezifizieren.

Zu § 12:

Abs. 1 sollte mangels normativen Charakters entfallen.

Die Formulierung „größere Anstrengungen“ und die Einschränkung auf „hoheitliche Zuständigkeiten“ in Abs. 2 sind ebenso unklar wie die Formulierung „in geeigneter Weise (zB im Internet)“ in Abs. 3, die sich auf die Information der Öffentlichkeit bezieht. Dies gilt sinngemäß auch für die in § 13 Abs. 1 enthaltene Formulierung „auf geeignete Weise“.

Zu § 13:

Es ist unklar, was in Abs. 4 mit „unter Einbindung der Länder“ gemeint ist.

Abs. 7 enthält – verfassungskonform interpretiert – eine deklarative Aussage bzw. eine Ermächtigung des Bundes, die dieser jedenfalls auch ohne die gegenständliche Bestimmung wahrnehmen kann. Derartige, nicht normative Regelungen sind jedoch zu vermeiden (vgl. dazu LRL 2). Diese Bestimmung sollte daher entfallen und die (zulässige) Betrauung der Monitoringstelle nach Durchführung eines Vergabeverfahrens als Alternative in den Erläuterungen dargelegt werden.

Zu § 14:

In Bezug auf die „Energieberater des Bundes“ fehlt eine Regelung über deren Einrichtung (s. etwa die vergleichbaren Bestimmungen zu Energieexperten in Abs. 1 bis 3). Eine solche erscheint jedenfalls erforderlich, zumal den Energieberatern des Bundes in Abs. 5 und 6 explizit Aufgaben zugewiesen werden. Der Verweis auf derzeit offenbar bestehende „Energiesonderbeauftragte des Bundes“ in den Erläuterungen ist nicht ausreichend (und gibt überdies keinerlei Aufschluss über die Einrichtung, Funktion und Aufgaben dieser „Energiesonderbeauftragten“). Unklar ist auch, was in Abs. 5 unter „Wahrnehmung der Schnittstellenfunktion“ zu verstehen ist.

Zu § 15:

Mit § 15 soll offenbar der nicht dem Anwendungsbereich des BVergG 2006 unterliegende Teil des Art. 6 Energieeffizienzrichtlinie (EERL) umgesetzt werden (die in den Anwendungsbereich des BVergG fallenden Teile von Art. 6 EERL wurden bereits mit § 80a BVergG umgesetzt, vgl. BGBl. I Nr. 128/2013). Es ist jedoch fraglich, ob diese Umsetzung korrekt und vollständig ist. Gemäß Art. 6 EERL darf nur aus bestimmten Gründen von der Verpflichtung der energieeffizienten Beschaffung abgesehen werden (nämlich nur „soweit dies gemäß Anhang III mit den Aspekten der Kostenwirksamkeit, wirtschaftliche Tragfähigkeit, Nachhaltigkeit im weiteren Sinne und technische Eignung sowie ausreichender Wettbewerb zu vereinbaren ist“), nicht aber aus „rechtlichen oder sonstigen Gründen“. Gemäß Anhang III lit. f iVm Art. 5 EERL haben die zu erwerbenden bzw. zu mietenden Gebäude die (vom Mitgliedstaat festzulegenden) Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz zu erfüllen; in § 15 wird jedoch nur allgemein auf geringere Energieverbrauchswerte oder effiziente Energieerzeugungs- oder -umwandlungsanlagen Bezug genommen, Angaben über Mindestanforderungen fehlen. Anhang III lit. f EERL statuiert weiters

Ausnahmen von der Verpflichtung der Beschaffung von energieeffizienten Gebäuden. Ferner sieht Art. 6 Abs. 2 EERL – unter bestimmten Voraussetzungen – eine Ausnahme von dieser Verpflichtung auch für den Bereich der militärischen Landesverteidigung vor. Die Nichtaufnahme dieser Ausnahmen in § 15 stellt daher „gold plating“ dar, ebenso die Nichtübernahme der in Art. 6 Abs. 1 2. UA EERL angeführten Schwellenwerte. Gemäß Art. 1 § 1 Abs. 1 Deregulierungsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 151/2001, sollte eine derartige überschießende Umsetzung jedoch „nicht ohne Grund“ erfolgen (vgl. dazu auch das Rundschreiben des BKA-VD, GZ 600.824/011-V/2/01). Mangels entsprechender Ausführungen in den Erläuterungen ist der Grund für diese „Übererfüllung“ jedoch nicht nachvollziehbar.

Die Wortfolge „oder sonstigen Gründe“ – ohne nähere Umschreibung, was damit gemeint ist – ist im Übrigen auch im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot des Art. 18 B-VG problematisch.

Zu § 16:

Es wird auf die uneinheitliche Verwendung des Begriffs „Sanierungsmaßnahmen“ in Abs. 1 und 2 hingewiesen, da „Sanierungsmaßnahmen“ iSd Abs. 1 „Sanierungsmaßnahmen“, „Energieeinsparcontracting“ und „Energiemanagementmaßnahmen“ gemäß Abs. 2 umfassen dürften. Ferner sollte in den Erläuterungen erklärt werden, was unter „Energieeinsparcontracting“ zu verstehen ist.

In Bezug auf Abs. 1 und Abs. 3 erster Satz ist unklar, wie die „anteilige Erfüllung der Bundesverpflichtung“ auszusehen hat (offenbar ist damit nicht gemeint, dass jedes Bundesorgan gemäß Anhang II jährlich 3% seiner Gebäudeflächen zu sanieren hat, da diese Regelung in Abs. 3 erster Satz als Alternativvariante genannt wird). In der Bestimmung sollte geregelt werden, durch wen, in welcher Form und unter welchen Gesichtspunkten die Aufteilung der Verpflichtung auf die einzelnen in Anhang II genannten Bundesorgane stattfindet.

Hinsichtlich Abs. 4 wird darauf hingewiesen, dass die im zweiten Satz angeführte Art. 15a-Vereinbarung mit BGBl. II Nr. 251/2009 mit Ablauf des 12. August 2009 außer Kraft getreten ist.

Die in Abs. 6 enthaltene Verordnungsermächtigung ist mangels näherer Determinanten im Gesetz im Lichte des Art. 18 B-VG bedenklich, da sie eine vom Gesetz abweichende Festlegung von „besseren“ als den in Abs. 4 festgelegten

Werten und andere Bezugsgrößen erlaubt; eine derartige Regelung widerspricht dem Stufenbau der Rechtsordnung.

In Abs. 11 sollte an den Begriff des Energieausweises „im Sinne des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes 2012 – EAVG 2012“ angeknüpft werden, da ansonsten unklar ist, was unter „Energieausweis“ zu verstehen ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Ausführungen in den Erläuterungen, denen zufolge Botschaftsgebäude außerhalb des souveränen Staatsgebietes nicht der Sanierungsverpflichtung unterliegen, keine Deckung im Gesetzestext finden, da dieser in Abs. 1 lediglich auf das Eigentum und die Nutzung durch den Bund abstellt, nicht aber auf die Lage im Inland.

Zu §. 17:

Die Voraussetzung einer mindestens dreijährigen „und ununterbrochenen“ beruflichen Tätigkeit könnte im Falle kurzzeitiger Unterbrechungen zu unsachlichen Ergebnissen führen (zB dürfte eine fünfjährige Tätigkeit mit kurzer Unterbrechung in der Mitte nach dem Gesetzeswortlaut nicht ausreichen, eine dreijährige ununterbrochene Tätigkeit hingegen schon). Um dies zu vermeiden, wird empfohlen, eher auf eine mindestens dreijährige Tätigkeit innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (zB innerhalb der letzten fünf Jahre) abzustellen.

Abs. 3 letzter Satz enthält eine Verpflichtung, mit dem Antrag auf Eintragung in das in dieser Bestimmung geregelte Register die „erforderlichen personenbezogenen Daten“ vorzulegen. Nach den Erläuterungen zu dieser Bestimmung umfassen diese „Name, Alter, Familienstand, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail Adresse, Personalausweisnummer und Sozialversicherungsnummer“.

Im Hinblick auf die genannten Datenkategorien ist teilweise nicht nachvollziehbar, inwiefern deren Verarbeitung für die Zwecke des Registers erforderlich und der damit verbundene Eingriff in die Rechte der Betroffenen verhältnismäßig ist (zB Familienstand, Personalausweisnummer, Sozialversicherungsnummer). Die genannten Datenkategorien sollten daher diesbezüglich überprüft und entsprechend eingeschränkt sowie in den Erläuterungen dargelegt werden, warum ihre Verarbeitung für Zwecke des Registers erforderlich ist (zB Identifikation, Kontaktdaten usw.).

Zu § 18:

Abs. 4 ist – insbesondere aufgrund der mehrfachen Negativformulierungen – unverständlich und sollte sprachlich überarbeitet werden; insbesondere die (unionsrechtlich übliche) Verwendung des „imperativen Präsens“ ist zu vermeiden. Die Wendung „Energieaudits enthalten keine Klauseln“ ist daher insofern verfehlt, als im Gesetzestext nur ein Verbot der Verwendung bzw. eine Anordnung der Ungültigkeit derartiger Klauseln festgelegt werden kann, die Bestimmung aber als „Feststellung“ formuliert ist.

In Abs. 5 sollte nicht von einer „Änderung“, sondern einer „näheren Spezifizierung“ der gesetzlichen Mindestkriterien mittels Verordnung gesprochen werden, da sich ansonsten im Lichte des Art. 18 B-VG Widersprüche zwischen im Gesetz und durch Verordnung festgelegten Kriterien ergeben können (vgl. auch die Ausführungen zu § 16); idZ ist insbesondere zu beachten, dass eine Verletzung der in § 9 Abs. 2 Z 1 lit. a enthaltenen Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits gemäß § 17 und § 18 mit einer Verwaltungsstrafe bedroht ist (§ 31).

Zu § 19:

Nach Abs. 5 gelten „§ 37 bis § 41 ÖSG 2012 (...) sinngemäß“: Es ist nicht nachvollziehbar, was dies in concreto etwa hinsichtlich § 37 Abs. 1 ÖSG 2012 bedeutet.

Zu den §§ 20 und 21:

§ 20 Abs. 1 enthält die Möglichkeit, von „den verpflichtenden Maßnahmen gemäß § 10“ abweichende Maßnahmen zu setzen. Da § 10 Abs. 1 Verfassungsrang hat, müsste § 20 Abs. 1 erster Satz (als abweichende Regelung zur Verfassungsbestimmung) ebenfalls in Verfassungsrang erhoben werden. Im Übrigen entspricht § 20 Abs. 1 erster Satz inhaltlich § 10 Abs. 4 erster Satz; der Grund für diese „Doppelregelung“ ist nicht ersichtlich. Aufgrund des Wortlautes bleibt im Dunkeln, wie bzw. welche Energieeffizienzmaßnahmen „durch Ausschreibung“ substituiert werden können. Eine „Ausschreibung“ bzw. die Durchführung eines Vergabeverfahrens dient dazu, dem Auftraggeber eine Leistung zu verschaffen. Es wird daher angeraten, in den Erläuterungen konkrete Beispiele für die Substitutionsmaßnahmen anzuführen. Die Bedeutung des in § 20 Abs. 1 genannten Zeitraumes („binnen drei Monaten ab Beginn des Verpflichtungszeitraumes“) ist mangels Definition des Begriffes „Verpflichtungszeitraum“ unklar: sofern dies auf den

Zeitraum des § 10 Bezug nehmen sollte (dies läge aufgrund des Wortlautes von § 20 Abs. 1 erster Satz nahe), ist darauf hinzuweisen, dass sich dieser auf ein Kalenderjahr bezieht. In diesem Fall stünde gemäß § 10 das gesamte Kalenderjahr zur Durchführung der Energieeffizienzmaßnahmen zur Verfügung, während die Alternativmaßnahme („Ausschreibung“) nur innerhalb der ersten drei Monate eingeleitet werden müsste; eine Regelung bis zu welchem Zeitpunkt die (aufgrund der „Ausschreibung“ gesetzten) alternativen Energieeffizienzmaßnahmen tatsächlich durchgeführt sein müssen, ist jedoch nicht ersichtlich (vgl. dazu auch die Ausführungen zu § 31).

Der Anwendungsbereich des BVerG 2006 ist in diesem selbst abschließend festgelegt. Handelt es sich bei einem Energielieferanten um einen öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber gemäß den §§ 3 bzw. 164 bis 166 BVerG 2006, so hat dieser bereits auf Grund des BVerG 2006 die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes einzuhalten; von einer „sinngemäßen Anwendung“ des BVerG 2006 ist daher Abstand zu nehmen (vgl. dazu schon oben die allgemeinen Ausführungen zu Art. 1). Auch steht die Anwendung des BVerG 2006 nicht zur Disposition der dem BVerG 2006 unterliegenden Auftraggeber (vgl. dazu VwGH 17.4.2012, 2008/04/0112, 8.11.2012, 2010/04/0128 und 16.10.2013, 2010/04/0092).

Da der Wortlaut des § 20 Abs. 2 nicht näher differenziert, würde sich die Verpflichtung zur „sinngemäßen“ Anwendung des BVerG 2006 (somit sowohl der materiellen wie auch der Rechtsschutzbestimmungen) aber auch auf „private“ Energielieferanten erstrecken. Die Einbeziehung von echten Privaten, d.h. von Energielieferanten, die weder öffentliche Auftraggeber noch Sektorenauftraggeber sind, in ein Vergaberechtsregime unterliegt nicht Art. 14b B-VG (vgl. *Rill* in *Kneihs/Lienbacher* (Hg.), *Rill-Schäffer-Kommentar*, Art. 14 B-VG, Rz 16 sowie *Denk* in *Korinek/Holoubek*, Art. 14b B-VG, Rz 35ff). Eine (auch sinngemäße) Bindung echter Privater an vergaberechtliche Vorschriften bedürfte jedoch einer besonderen Rechtfertigung im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz und die verfassungsrechtlich garantierte Eigentums- und Erwerbsfreiheit. Die dem Vergaberecht zugrunde liegende grundsätzliche Überlegung, dem „Staat“ sowie „staatsnahen“ Einrichtungen und Unternehmen auf Grund ihrer besonderen Stellung auf dem Markt, zur Sicherung eines fairen Verfahrens und zum Zwecke eines effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel besondere verfahrensrechtliche

Verpflichtungen aufzuerlegen, ist für private Unternehmen, die den Kräften des Marktes ausgesetzt sind, jedenfalls nicht relevant. Nach *Rill* kommt eine vergaberechtliche Inpflichtnahme privater Unternehmen deshalb nur als Missbrauchsabwehr in Betracht (aao. Rz 16). Im Übrigen würde die einfachgesetzlich vorgesehene Anwendbarkeit des spezifischen Vergaberechtsschutzes auf Private mit Art. 130 B-VG konfliktieren.

Für die dem BVergG 2006 unterliegenden Auftraggeber sind aber auch die Regelungen des Vergabeverfahrens im BVergG 2006 abschließend festgelegt. Allfällige Änderungen bzw. „nähere Bestimmungen“ zu diesen Vorschriften – wie in § 21 vorgesehen – sind kompetenzrechtlich Art. 14b Abs. 1 B-VG („öffentliches Auftragswesen“) zuzuordnen. Gemäß Art. 14b B-VG ist die Gesetzgebung in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens Bundessache, soweit nicht Angelegenheiten der Nachprüfung betroffen sind (ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich des „materiellen“ Vergaberechts). Gemäß Art. 14b Abs. 4 B-VG hat der Bund „den Ländern Gelegenheit zu geben, an der Vorbereitung von Gesetzesvorhaben in Angelegenheiten“ des öffentlichen Auftragswesens mitzuwirken. Die Länder sind daher bereits bei der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs einzubinden (konkret: in Form der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Vergaberecht“). Eine Einbindung der Länder erst im Stadium des Begutachtungsverfahrens erfüllt die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen sohin nicht. In Ermangelung der Einbeziehung der Länder bei der Vorbereitung des vorliegenden Gesetzesvorhabens ist dieser Ministerialentwurf bereits jetzt in Hinblick auf das Normerzeugungsverfahren mit Verfassungswidrigkeit bedroht. Im Übrigen wären Änderungen des Vergabeverfahrens im BVergG 2006 selbst vorzunehmen und fallen – wie bereits oben dargelegt – in die legislative Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst.

Ferner ist das Verhältnis von § 20 Abs. 2 zu § 21 nicht klar. Im Falle der Anwendbarkeit des BVergG 2006 sind die Regelungen des § 21 redundant, da das Vergabeverfahren im BVergG 2006 bereits abschließend geregelt ist. Zusätzliche Regelungen über Einblick in Unterlagen des Vergabeverfahrens, Fristen bzw. den Widerruf im Vergabeverfahren, wie in Abs. 1 und 3 vorgesehen, sind außerdem im Lichte der obigen Ausführungen zu Art. 14b B-VG mit Verfassungswidrigkeit bedroht. Soweit jedoch rein private Energielieferanten zur Anwendung der in § 21 erwähnten Bestimmungen des BVergG verpflichtet werden sollen, stellt sich die bereits oben

aufgezeigte Problematik. Im Übrigen scheinen die gemäß § 27 zu erlassenden Richtlinien für die Tätigkeit der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle für die „Bewertung der ausgeschriebenen Maßnahmen“ – gemeint ist offenbar: für die Verwendung im Rahmen der Zuschlagskriterien – nicht geeignet bzw. stehen im Widerspruch zu den Festlegungen des BVergG 2006 (vgl. § 2 Z 20 lit. d BVergG 2006). Die Problematik der Regelungen wird noch dadurch verschärft, dass § 31 Abs. 1 Z 4 eine Strafbestimmung in Bezug auf § 20 enthält.

Zusammenfassend wird daher dringend nahegelegt, die §§ 20 und 21 gänzlich bzw. den Verweis in § 24 Abs. 6 („oder gemäß § 20 auszuschreiben“) entfallen zu lassen. Die Verpflichtung zur Information der Monitoringstelle bei Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen mittels beauftragter Unternehmen könnte in § 10 Abs. 4 aufgenommen werden. Die Bestimmung des § 20 Abs. 1 zweiter Satz könnte ebenfalls an entsprechender Stelle in § 10 integriert werden (§ 20 Abs. 1 erster Satz findet sich inhaltlich bereits in § 10 Abs. 4). Bei der Fusionierung der Bestimmungen wäre überdies auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Terminologie zu achten.

Zu § 22:

Aus dem Gesetzestext bzw. den Erläuterungen geht nicht hervor, unter welchen Voraussetzungen intelligente Messgeräte für Fern- und Nahwärme überhaupt zur Anwendung gelangen.

Auf Grund der mit „Smart Metern“ verbundenen datenschutzrechtlichen Implikationen und im Lichte des Bestimmtheitsgebotes des Art. 18 B-VG sind die Vorgaben für die Erlassung der Verordnung im Gesetz näher zu determinieren. Mangels einer entsprechend detaillierten Regelung im Gesetz ist es nicht möglich, eine Beurteilung aus datenschutzrechtlicher Sicht vorzunehmen: So geht aus dem Entwurf zB nicht hervor, welche technischen Spezifikationen intelligente Messgeräte für Fern- und Nahwärme haben. Für die datenschutzrechtliche Beurteilung kommt es zB insbesondere auf die Genauigkeit der Messung an, dh. in welchen Zeitintervallen Daten anfallen (ein Jahressummenwert stellt bspw. einen wesentlich geringeren Eingriff dar als tägliche oder kürzere Messintervalle). Ferner stellt sich die Frage einer allfälligen Weiterverwendung der durch intelligente Messgeräte erhobenen Daten durch verschiedene Empfänger sowie die Nutzung für statistische Zwecke; hier wäre zB darauf zu achten, dass nicht einzelne Haushalte, sondern nur zusammengefasste Einheiten erhoben werden dürfen.

Für die inhaltliche Gestaltung gesetzlicher Vorgaben für intelligente Messgeräte für Nah- und Fernwärme weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, auf seine Ausführungen in der Stellungnahme zur Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum Energieeffizienzpaket des Bundes, GZ BKA-602.915/0019-V/8/2012, abrufbar unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/SNME/SNME_10930/imfname_287305.pdf, hin.

Zu § 23:

Die Überschrift „Gebäudedatenbank“ erweckt den Eindruck, dass es sich um eine eigene Datenbank (und nicht den bloßen Zugriff auf das nach dem GWR-Gesetz eingerichtete Gebäude- und Wohnungsregister) handelt. Es wird angeregt, eine andere Formulierung zu verwenden. Dies gilt sinngemäß auch für die Verwendung des Begriffs „Gebäudedatenbank“ in § 24 Abs. 2 Z 6 und Z 12.

Da das Gebäude- und Wohnungsregister u.a. personenbezogene Daten enthält (zB „Organisation und Name des Ausweiserstellers“ gemäß Abschnitt H Z 5 der Anlage zum GRW-Gesetz), muss § 23, der den Bund – pauschal – zur Nutzung (sämtlicher Daten) dieses Registers „für Zwecke des bundeseigenen Energiemanagements und der Energieeffizienz“ ermächtigt, die Anforderungen des § 1 Abs. 2 DSGVO 2000 erfüllen. Dementsprechend wären nähere Einschränkungen hinsichtlich der Verwendung von Daten zu treffen. Darüber hinaus wird durch Abs. 3 der Kreis der Zugriffsberechtigten sehr weit gezogen („alle aufgrund des Bundesrechts eingerichteten juristischen Personen sowie ... alle mehrheitlich im Eigentum einer juristischen Person des Bundes stehenden Unternehmen“), ohne dass eine diesbezügliche Notwendigkeit in den Erläuterungen dargelegt wird. Eine derart pauschale Zugriffsberechtigung genügt den Anforderungen des § 1 Abs. 2 DSGVO 2000 für Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz nicht; die Zugriffsregelung müsste jedenfalls eingeschränkt bzw. näher konkretisiert werden.

Zu § 24:

Dem Aufgabenkatalog des Abs. 2 zu Folge werden der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle keine Aufgaben der Hoheitsverwaltung übertragen; andernfalls müsste nämlich zumindest in den Erläuterungen festgehalten werden, inwieweit die verfassungsrechtlichen Grenzen der Beleihung nicht überschritten werden (Einhaltung des Sachlichkeitsgebotes und des Effizienzgebotes, Übertragung

lediglich einzelner Aufgaben und die Unterstellung unter ein oberstes Organ). Weiters ist darauf zu achten, dass die Erlassung von Hoheitsakten namens eines Bundesministers nicht zulässig ist (Hilfsapparat des Bundesministers ist gemäß Art. 77 Abs. 1 B-VG ausschließlich das Bundesministerium; vgl. VfSlg. 4117/1961).

Es wird darauf hingewiesen, dass die in Abs. 2 Z 3 genannte Liste von Unternehmen personenbezogene Daten iSd § 1 DSG 2000 enthält, da daraus unmittelbar Schlüsse auf bestimmte Unternehmenswerte (Anzahl der Beschäftigten, Jahresumsatz/Jahresbilanz) gezogen werden können. Es ist daher zu prüfen bzw. in den Erläuterungen darzulegen, aus welchem Grund eine Veröffentlichung dieser Liste erforderlich und verhältnismäßig ist bzw. ob es sich allenfalls – aufgrund anderer gesetzlicher Veröffentlichungspflichten – um allgemein verfügbare Daten handelt.

In Abs. 2 Z 9 wäre näher auf den Ort der Veröffentlichung der „Listen mit Energieeffizienzkriterien“ sowie auf die unterschiedlichen Arten der „Produktkategorien“ (Welche sind hier genau gemeint?) einzugehen.

Auch das Register gemäß Abs. 2 Z 11 enthält personenbezogene Daten; es sind daher nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit der Verarbeitung dieser Daten zu treffen (insbes. Datenkategorien, Verwendungszwecke).

In der gemäß Abs. 5 eingerichteten Datenbank für Zwecke der Dokumentation und Evaluierung der gesetzten Maßnahmen sind u.a. personenbezogene (unternehmensbezogene) Daten enthalten, wobei offenkundig sowohl die nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle als auch die meldeverpflichteten Unternehmen grundsätzlich Zugriff auf diese Datenbank haben (letztere zumindest, um die eigenen Daten zu erfassen). Im Lichte des Grundrechts auf Datenschutz sollte klargestellt werden, dass das im letzten Satz dieser Bestimmung enthaltene Verbot der Übermittlung dieser Daten an Dritte auch ein Zugriffsverbot für Dritte impliziert und auch die meldeverpflichteten Unternehmen nur auf die jeweils eigenen Daten zugreifen dürfen, was jeweils durch entsprechende Datensicherheitsmaßnahmen sicherzustellen wäre (andernfalls stellt sich die Frage, ob es sich um die Einrichtung eines Informationsverbundsystems iSd § 4 Z 13 iVm § 50 DSG 2000 handelt).

In Abs. 6 sollte der vorletzte Satz wie folgt formuliert werden: „Ergeben sich daraus zusätzlich zu setzende Effizienzmaßnahmen, so sind diese innerhalb von drei Monaten nach deren Feststellung zu setzen.“. Auf die Ausführungen zu den §§ 20 und 21 wird verwiesen. In den Erläuterungen könnten Ausführungen zur Alternative zur Primärverpflichtung („Ausschreibung“) aufgenommen werden.

Die Anordnung in Abs. 6 letzter Satz ist unklar, da „für zwei zurückliegende Kalenderjahre“ entweder zwei Jahre ab der Einräumung einer Nachfrist zur Klärung oder ab der Aufforderung zur Setzung zusätzlicher Maßnahmen bedeuten könnte (diesfalls wäre der Begriff „Jahre“ ausreichend), oder aber bis zum Ende des Kalenderjahres, das den beiden Kalenderjahren folgt (also zB bis Ende 2013 für die Jahre 2011 und 2012). Darüber hinaus geht nicht hervor, was mit „Korrekturen“ gemeint ist.

Zu § 25:

Absatz 1 besitzt keine eigenständige normative Bedeutung, da sich die Verpflichtung zur Anwendung des BVerG 2006 bereits aus diesem ergibt und daher nicht angeordnet werden muss (siehe dazu schon oben). Die Regelung des Abs. 1 sollte daher lauten: „Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz die Tätigkeit der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle auszuschreiben und an den Bestbieter zu vergeben.“ In den Erläuterungen könnte auf die dabei einzuhaltenden Bestimmungen des BVerG hingewiesen werden.

In Abs. 2 Z 5 ist unklar, um welche Daten es sich handelt.

Es sollte erwogen werden, in Abs. 2 gesondert – etwa in der Form von zwei zusätzlichen Ziffern – auf die Vertragsdauer sowie auf die Richtlinien für die Tätigkeit der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle nach § 27 einzugehen.

Die Bestimmung des Abs. 3 ist überflüssig: Da nach der Konzeption des Gesetzes die Tätigkeit der Monitoringstelle in einem Vergabeverfahren an einen (externen) Dienstleister zu vergeben ist, wird das Entgelt dieses Dienstleisters im durchzuführenden Vergabeverfahren ermittelt. Eine „Festsetzung“ des Entgeltes erfolgt somit durch den abzuschließenden Leistungsvertrag (vgl. dazu auch die Regelung des § 26 Abs. 3, der diverse Kündigungstatbestände in Bezug auf diesen Leistungsvertrag normiert). Daraus folgt ferner, dass die Regelung des Abs. 4 zweiter Satz („Feststellung des angemessenen jährlichen Entgelts durch einen Wirtschaftsprüfer“) überflüssig und systemwidrig ist.

Zu § 26:

Das in Abs. 1 vorgesehene Anordnungsrecht des Bundesministers ist erklärungsbedürftig: da die Monitoringstelle (korrekt: der Dienstleister, der die

Tätigkeit der Monitoringstelle erbringt) ihre Leistungen aufgrund eines zivilrechtlichen Vertrages erbringt (s.o. die Ausführungen zu § 25), können „Anordnungen“ allenfalls nur im Rahmen und aufgrund des Vertrages erteilt werden.

Es wird angeregt, in Zusammenhang mit Abs. 4 eine Übergangsbestimmung zu normieren.

Zu § 27:

In Abs. 1 Z 1 ist unklar, auf welche der beiden genannten Richtlinien sich die Wendung „auf Basis dieser Richtlinie“ bezieht. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 27 der RL 2012/27/EU die RL 2006/32/EG ab 5.6.2014 aufgehoben wird (lediglich deren Art. 4 und Anhang I, III und IV stehen noch bis 1.1.2017 in Geltung). Inwiefern gemäß Z 1 noch auf „die Bestimmungen“ dieser (zum großen Teil aufgehobenen) RL Bedacht zu nehmen wäre, wäre näher darzulegen.

Es sollte überprüft werden, ob Abs. 3 Z 2 und Abs. 2 Z 4 (betr. die Zurechnung von Energieeffizienzmaßnahmen) – zum Teil – überschneidende Regelungen treffen.

In Abs. 4 erscheint die Verwendung des Begriffs „Dritte“ im Zusammenhang mit dem offenkundig gemeinten Vertragspartner, an den die Maßnahmen übertragen werden sollen, unpassend. Stattdessen könnte möglicherweise auf den in den §§ 10 und 11 angesprochenen „Energielieferanten“ abgestellt werden. In den Erläuterungen sollte auf die sachliche Rechtfertigung für eine Gewichtung der Energieeffizienzmaßnahmen bei einkommensschwachen Haushalten mit dem Faktor 1,5 näher eingegangen werden.

In Abs. 5 ist unklar, was unter „Bekanntgabe der Erlassung der Richtlinien“ zu verstehen ist (insbesondere, wo und in welcher Form diese Bekanntgabe stattzufinden hat). Im Lichte des Publizitätsgrundsatzes ist sicherzustellen, dass die Kundmachung der Richtlinien zumindest in einer mit der verfassungsrechtlich vorgesehenen Kundmachungsform (von der Publizitätswirkung) vergleichbaren Weise kundgemacht werden (s. dazu die Ausführungen zu § 9 betreffen die Verweisung auf privatrechtliche Normen). Die gilt jedenfalls auch für die Verbindlicherklärung der „Methoden der Austrian Energy Agency zur Bewertung der Zielerreichung der Richtlinie 2006/32/EG“, die in Anhang V nicht abgedruckt sind.

Zu § 28:

Die in Abs. 2 vorgesehene Datenübermittlung sollte unter den Aufgaben der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle in § 24 Abs. 2 aufgeführt werden. Ferner sollte die Natur der zu übermittelten Daten genauer determiniert werden.

Den Erläuterungen zufolge ist die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Erstellung von Statistiken gemäß dieser Bestimmung nicht vorgesehen. Dies sollte auch aus dem Gesetzestext hervorgehen, was derzeit nicht der Fall ist („die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten“).

Zu § 29:

Die Bestimmung über den Datenverkehr bedarf näherer Konkretisierung (insb. im Lichte der Grundsätze der Zweckbindung, der Datensparsamkeit und der Verhältnismäßigkeit).

Abs. 1 ist in mehrfacher Hinsicht zu pauschal formuliert und erfüllt das Determinierungserfordernis eines Eingriffs in das Grundrecht auf Datenschutz nicht: Zunächst ist unklar, wer mit „weitere Förderstellen des Bundes“ gemeint ist (eine Einbeziehung sämtlicher bestehender Förderstellen – ohne Bezug zu Energieeffizienz – wäre jedenfalls zu weit); ferner wäre näher zu spezifizieren, auf welche Daten abgestellt wird; auch die Verpflichtung zur Übermittlung der „zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen“ Daten ist zu weit gefasst und näher einzugrenzen. Auch der zweite Satz des Abs. 1, der – nicht konkret genannte Akteure – zur Zurverfügungstellung „sämtlicher“ Daten gegenüber dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und der E-Control über deren Ersuchen verpflichtet und diesbezüglich nicht einmal eine Zweckbindung vorsieht, ist jedenfalls zu weit gefasst.

Ähnliche datenschutzrechtliche Bedenken bestehen im Hinblick auf Abs. 2, der die nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle dazu berechtigt, „alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen notwendigen Informationen“ – ohne Einschränkung hinsichtlich Datenkategorien, Verwendungszweck usw. – „einzufordern“.

Zu § 30 Abs. 3:

Es wird empfohlen, die genaue Internetadresse zur Veröffentlichung des Berichts bekannt zu geben.

Zu § 31:

Gemäß § 22 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, ist, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Es ist daher nicht mehr erforderlich, die bloße Subsidiarität einer verwaltungsbehördlichen Strafbarkeit in den Verwaltungsvorschriften eigens anzuordnen. In den im Entwurf enthaltenen Verwaltungsstrafbestimmungen sollte daher nicht mehr auf eine primäre gerichtliche Strafbarkeit Bezug genommen werden bzw. sollten entsprechende Bezugnahmen in den Verwaltungsstrafbestimmungen des Gesetzes aus gegebenem Anlass entfallen.

Es wird daran erinnert, dass der Verfassungsgerichtshof bei Verwaltungsstraftatbeständen einen hohen Grad an Bestimmtheit verlangt (vgl. u.a. VfSlg. 15.543/1999). Aus diesem Grund wird dringend empfohlen, im vorliegenden Entwurf konkret festzulegen, welche Verstöße strafbar sein sollen und nicht bloß, so wie etwa in Abs. 1 Z 3 lit. a, auf die „in § 9 festgelegten Verpflichtungen“ abzustellen (dieselben Bedenken ergeben sich im Hinblick auf die „Verpflichtungen gemäß § 22“ in Abs. 1 Z 2 lit. b).

Ferner ist unklar, wie § 10 in Verbindung mit § 27 steht (vgl. § 31 Abs. 1 Z 1 lit. b), zumal sich § 27 primär an die nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle richtet, während § 10 Verpflichtungen der Energielieferanten normiert.

Angesichts der Höhe einzelner Strafdrohungen (im Einzelfall bis zu 50 000 Euro) stellt sich die Frage nach der Angemessenheit der Strafhöhe im Hinblick auf das zugrunde liegende Delikt. Es sollte bei der Zuordnung der Verstöße zu den unterschiedlichen Kategorien gewährleistet sein, dass die jeweils damit verbundene Strafhöhe in einer angemessenen Relation zum Gewicht der strafbaren Handlung, etwa zum bewirkten Schaden, steht.

Die Wortfolge „von der Bezirksverwaltungsbehörde“ in Abs. 1 kann entfallen, da diese Anordnung ohnehin in Abs. 2 erster Satz enthalten ist.

In Abs. 1 Z 4 ist nicht klar, was mit „die anstelle auszuschreibende Effizienzmaßnahme gemäß § 20 nicht oder nicht fristgerecht in die Wege geleitet hat“ gemeint ist. Aus dem Gesetzestext geht nicht hervor, bis zu welchem Zeitpunkt

diese Handlung gesetzt werden muss bzw. ab wann das Versäumnis mit einer Verwaltungsstrafe bedroht ist, da die zitierte Wendung wohl so zu verstehen ist, dass dies nicht der gleiche Zeitpunkt ist wie jener zur Erfüllung der Primärverpflichtung. Überdies ist es nicht nachvollziehbar, dass einerseits die Nichterfüllung der Primärverpflichtung (individuelle Energieeffizienzmaßnahmen pro Kalenderjahr) sanktioniert wird, hinsichtlich der Alternative („Ausschreibung“) jedoch lediglich die Nicht-Ausschreibung bzw. die nicht fristgerechte Einleitung des „Ausschreibungsverfahrens“. Da der Zeitpunkt der Einleitung eines Vergabeverfahrens keine Schlüsse auf die tatsächliche Beendigung desselben zulässt (und sich das Verfahren über einen längeren Zeitraum erstrecken kann) bzw. im Gesetz keine Endfrist für die Durchführung der aufgrund eines Vergabeverfahrens zu setzenden Energieeffizienzmaßnahmen festgesetzt ist, stellt sich die Frage der Sachlichkeit des damit etablierten Sanktionssystems.

Zu § 33:

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die gesamte Inkrafttretensbestimmung und nicht etwa nur das Inkrafttreten der Verfassungsbestimmungen im Verfassungsrang steht (vgl. LRL 51).

Abs. 1 kann entfallen, da der zeitliche Geltungsbereich der darin angeführten Verfassungsbestimmungen nicht abweichend von Art. 49 B-VG festgelegt wird (vgl. LRL 38)

Der zweite Satz des Abs. 2 hat zu entfallen, da das Inkrafttreten des § 10 Abs. 5 (zum selben Zeitpunkt) bereits durch den ersten Satz angeordnet wird.

Abs. 2 bewirkt ein verfassungswidriges rückwirkendes Inkrafttreten von Strafbestimmungen (vgl. § 10 iVm § 31 Abs. 1 und das Rückwirkungsverbot des Art. 7 EMRK; vgl. auch die Ausführungen zu § 10).

Im Hinblick auf Abs. 3 ist nicht nachvollziehbar, warum nur die in dieser Bestimmung angeführten Teile des EEffG mit Ablauf des Jahres 2020 außer Kraft treten sollen. So bezieht sich etwa auch der darin nicht enthaltene § 2 (Zweck des Gesetzes) auf den Zeitraum bis 2020 und die Aufgaben der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle betreffen u.a. in der Außerkrafttretensbestimmung enthaltene Verpflichtungen (vgl. zB § 24 Abs. 1). Die Außerkrafttretensbestimmung ist daher zu überarbeiten (allenfalls sollte auch die Variante eines Außerkrafttretens des gesamten EEffG geprüft werden).

In den Erläuterungen sollte auf die Gründe für die unterschiedliche Inkrafttretensdaten (Abs. 1 und 2) sowie das Außerkrafttreten einzelner Bestimmungen des Gesetzes mit dem Ablauf des Jahres 2020 (Abs. 3) näher eingegangen werden.

Zu § 34:

Auf Grund der Kompetenzdeckungsklausel in § 1, die die Vollziehung von Vorschriften des EEffG zur Bundessache erklärt, ist es nicht erforderlich, Z 1 als Verfassungsbestimmung zu beschließen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der in Z 1 genannte § 15 Abs. 2 im Entwurf nicht existiert; die diesbezügliche Vollziehungsanordnung geht damit ins Leere.

Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob die Vollziehung des § 14 in Z 2 aufgenommen werden sollte.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu § 5 Abs. 1 Z 22:

Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen dürfte der Abschluss von Branchenverpflichtungen nach dem Gesetzeswortlaut nicht auf „kleine“ Energielieferanten beschränkt sein (vgl. die Ausführungen zu § 11). Diese sind daher entsprechend anzupassen.

Zu § 8 Abs. 3:

In den Erläuterungen sollte ausgeführt werden, was unter dem Begriff „Endverbrauchssektor“ zu verstehen ist.

Zu § 9:

Ausgehend von der in den Erläuterungen enthaltenen Tabelle ist es für die Qualifikation als großes Unternehmen ausreichend, die Mitarbeiterzahl von 250 zu erreichen (eine Überschreitung ist nicht erforderlich). Im vorletzten Absatz auf S 18 von 31 ist unklar, was mit „neben EN 16001 aktuell zwei zertifizierungsfähige Normen“ gemeint ist, da in diesem Absatz nur auf diese und eine weitere Norm (ISO 50001) Bezug genommen wird.

Zu § 11:

Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen steht nach dem Wortlaut des § 11 Abs. 1 die Möglichkeit des Abschlusses von Branchenverpflichtungen auch

Energielieferanten, die weniger als 10 GWh an Energie pro Jahr absetzen, offen, da lediglich hinsichtlich der Höchstgrenze auf die in § 10 Abs. 7 genannten Unternehmenswerte Bezug genommen werden dürfte. In Bezug auf die Höchstgrenze ist die Wendung „weniger als 100 GWh“ nicht nachvollziehbar, da der Gesetzestext auf das „siebenfache der in § 10 Abs. 7 genannten Unternehmenswerte“ (u.a. 10 GWh) Bezug nimmt.

Der zweite Absatz ist dahingehend richtigzustellen, dass die Gesamtziele der Höhe des Energieabsatzes und der Zielquote von 40% bei Haushalten dem Gesetzestext (Abs. 2) zufolge kumulativ (und nicht alternativ) zu erreichen sind.

Zu 27 Abs. 4:

Es wird dringend empfohlen, die in den Erläuterungen enthaltene Aussage, dass eine unentgeltliche konzerninterne Übertragung von Energieeffizienzmaßnahmen keine steuer- oder gesellschaftsrechtlichen Rechtsfolgen nach sich ziehe, nochmals zu überprüfen, da Energieeffizienzmaßnahmen aufgrund der damit verbundenen Aufwendungen wohl als Vermögenswert zu betrachten sind und sich zB Fragen in Bezug auf eine verbotene Einlagenrückgewähr (vgl. §§ 52 und 54 Aktiengesetz und § 82 GmbH-Gesetz) ergeben können.

Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen erlaubt der Gesetzestext nur eine einmalige und nicht – wie in den Erläuterungen dargestellt – eine zweimalige Übertragung von Energieeffizienzmaßnahmen. Die Erläuterungen sind dahingehend anzupassen.

Die Aussage, dass sich die nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle bei der Durchführung von sozialen Projekten gemäß Anhang I Z 1 lit. m „der Expertise des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz bedienen“ kann, ist nicht nachvollziehbar.

Zu § 32:

Im Hinblick auf die Erläuterungen zu Abs. 3 wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine derartige Bestimmung nicht im Gesetzestext enthalten ist.

Zu § 33:

Die Erläuterungen, die auf ein Inkrafttreten in Anknüpfung an die Kundmachung der Genehmigung oder Nichtuntersagung der EU-beihilferechtlich relevanten Bestimmungen durch die Europäische Kommission abstellen, widersprechen

offenkundig dem Gesetzestext (vgl. Abs. 1 und 2) und sind entsprechend anzupassen.

Zu Art. 2 (Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird [KWK-Punkte-Gesetz – KPG]):

Allgemeines:

Generell bestehen aus verfassungsrechtlicher Sicht vor dem Hintergrund des Sachlichkeitsgebotes bzw. den Voraussetzungen für eine Beleihung erhebliche Bedenken dagegen, die inhaltliche Ausgestaltung des KWK-Punkte-Systems, das im Wesentlichen eine Ankaufsverpflichtung für Endverbraucher enthalten soll und damit in deren Eigentumsgrundrecht eingreift, weitgehend einem Verband zu übertragen, der als Vertreter jener Betreiber fungiert, die von dieser Ankaufsverpflichtung unmittelbar profitieren sollen.

Anders als das klassische Förderungswesen kann das KWK-Punkte-System, das den Erläuterungen zufolge im Wesentlichen der Unterstützung der Erzeuger hocheffizienter KWK-Energie dient, indem die Endverbraucher diesen gegenüber zu finanziellen Leistungen ohne wirtschaftlichen Gegenwert (vgl. § 8 Abs. 1 dritter Satz: „Die KWK-Punkte haben reine Ursprungsnachweise ohne Wertträgerereignis zu sein.“) verpflichtet werden, nicht der Privatwirtschaftsverwaltung zugerechnet werden. Daher ist zu prüfen, inwieweit es sich um eine zulässige Beleihung der KWK-Branchenorganisation mit hoheitlichen Aufgaben handelt, wobei insbesondere die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Grenzen zu beachten ist (Sachlichkeitsgebot; Übertragung lediglich einzelner Aufgaben; Weisungsbefugnis eines obersten Organs; s. dazu grundlegend VfSlg. 14.473/1996).

In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass die inhaltliche Ausgestaltung des KWK-Modells dem Gesetzeswortlaut nach zwar nur „mittelbar“ der KWK-Branchenorganisation übertragen wird, weil die rechtswirksame Verbindlicherklärung der von ihr zu beschließenden Branchenregeln durch Verordnung der Bundesregierung erfolgt (§ 7). Es stellt sich auch das Problem, dass nicht etwa an bestimmte Richtwerte angeknüpft wird, sondern die KWK-Branchenorganisation bestimmte Festlegungen im eigenen Ermessen treffen kann. Die diesbezüglichen Anforderungen an die Branchenregeln in § 7 Abs. 2 – diese müssen lediglich „den Rahmenbedingungen dieses Bundesgesetzes und den sonstigen Marktregeln im Elektrizitätsmarkt entsprechen“ – sind viel zu unbestimmt. In den Erläuterungen fehlt

jegliche Auseinandersetzung mit der Frage, warum die vorliegende Konstellation gewählt wurde bzw. aus welchen Gründen sie erforderlich oder geboten erscheint.

Darüber hinaus ergeben sich Bedenken im Hinblick auf die Sachlichkeit der Beleihung gerade der KWK-Branchenorganisation schon daraus, dass diese Einrichtung als Vertreter der Mehrheit der Betreiber agiert (vgl. § 6 Abs. 1) und daher deren Interessen vertritt, jedoch mit der Ausgestaltung jener Regelungen betraut wird, mit denen die Endverbraucher zum Ankauf von KWK-Punkten von ebendiesen Betreibern verpflichtet werden.

Die Erläuterungen sollten nochmals einer eingehenden Überprüfung unterzogen werden, da sie teilweise offenkundig nicht mit dem Gesetzestext abgestimmt bzw. inhaltlich den falschen Bestimmungen zugeordnet sind.

Zu § 6:

Die Wendung „installierten elektrischen Leistungen“ in Abs. 1 ist unverständlich. Aus dem Text ist auch nicht erkennbar, an welches Kriterium bei der Feststellung der „Mehrheit“ der Betreiber angeknüpft wird (Sind alle Betreiber von vornherein bekannt? Erfolgt die Beurteilung der „Mehrheit“ ausschließlich an Hand des statischen Zeitpunktes des Inkrafttretens des Gesetzes? Wie werden neue Betreiber in das Regime aufgenommen?).

Grundsätzlich würde es der Wortlaut des Abs. 1 erlauben, mehrere KWK-Branchenorganisationen mit Bescheid anzuerkennen, da die Mitgliedschaft eines Betreibers in mehreren Verbänden nicht ausgeschlossen werden kann und es daher möglich ist, dass mehrere Verbände das Kriterium, eine Mehrheit der Betreiber zu vertreten, erfüllen. Die Erläuterungen scheinen hingegen davon auszugehen, dass nur ein Verband mit Bescheid anzuerkennen ist. Es sollte daher im Gesetzestext klargestellt werden, ob es nur eine oder mehrere KWK-Branchenorganisationen geben kann bzw. im erstgenannte Fall eine entsprechende sachliche Begründung für diese Einschränkung aufgenommen werden; zudem wäre zB (unter Berücksichtigung gleichheitsrechtlicher Gesichtspunkte) zu klären, wie vorzugehen ist, wenn ein Verband, der eine Mehrheit der Betreiber vertritt, einen Antrag gemäß Abs. 1 stellt, ein anderer Verband jedoch bereits als KWK-Branchenorganisation anerkannt ist.

Im Zusammenhang mit der in Abs. 2 geregelten ex lege-Ernennung eines bestimmten Verbandes ergeben sich generell gleichheitsrechtliche Fragen (in den vorgelegten Erläuterungen wird zB nicht einmal dargelegt, ob der Verband

„Österreichs E-Wirtschaft (Österreichs Energie)“ das „Mehrheitskriterium“ gemäß Abs. 1 erfüllt); im Hinblick auf die in § 7 verankerte Zuständigkeit zur Schaffung von (in weiterer Folge für verbindlich zu erklärenden) Branchenregeln und die damit verbundenen Eingriffe in das Eigentumsrecht der dadurch betroffenen Endverbraucher (vgl. § 8) bedarf es einer sachlichen Rechtfertigung für die ex lege-Anerkennung des Verbandes „Österreichs E-Wirtschaft (Österreichs Energie)“ als KWK-Branchenorganisation. Entsprechende Ausführungen sind in die Erläuterungen aufzunehmen.

Darüber hinaus fehlt eine Regelung für den Fall, dass eine (ex lege oder bescheidmäßig) anerkannte KWK-Branchenorganisation die Kriterien für die Anerkennung nicht mehr erfüllt. Das Gesetz sollte generell eine Regelung darüber enthalten, in welchen Fällen eine Aberkennung dieses Status vorzunehmen ist bzw. die Anerkennung aus sonstigen Gründen unwirksam wird (denkbar wäre etwa die Auflösung des anerkannten Verbandes) und wie in weiterer Folge mit bestehenden und allfälligen neuen verbindlichen Branchenregeln umzugehen ist.

Zu § 7:

Aus Abs. 1 lässt sich nicht ableiten, in welcher Form und durch wen die Branchenregeln zu beschließen sind („in Zusammenarbeit mit“ eröffnet diesbezüglich einen weiten Interpretationsspielraum).

Zur in Abs. 2 verankerten Verpflichtung der Bundesregierung, die Branchenregeln durch Verordnung für verbindlich zu erklären, wird auf die allgemeinen Ausführungen verwiesen. Darüber hinaus sind die Determinanten für den Inhalt der Verordnung (insb. „den sonstigen Marktregeln im Elektrizitätsmarkt entsprechen“) viel zu unbestimmt und erfüllen das Determinierungsgebot des Art. 18 B-VG nicht.

Zu § 8:

Das Vorsehen einer Ankaufsverpflichtung stellt einen Eingriff in das Grundrecht auf Eigentum dar. Es sollte klar zum Ausdruck kommen, welches Ziel damit verfolgt wird und inwieweit die Maßnahme geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist. Insbesondere ist auch zu erläutern, aus welchen Gründen bei der Ankaufsverpflichtung an Zählpunkte und Netzebenen, nicht aber an den Verbrauch angeknüpft wird und inwiefern diese Regelung sachlich ist.

Im Gesetzestext sollte klargestellt werden, dass die „Nachweisperiode“ sich (abgesehen von Rumpffahren) auf das Kalenderjahr bezieht. Dies ergibt sich zwar aus den Erläuterungen zu § 8 Abs. 1 bis 3, ist jedoch aus dem Gesetzestext in keiner Weise ersichtlich.

Auch der Inhalt der in Abs. 4 verankerten Determinante für den Stichtag („zu welchem eine kostengünstige und effiziente Abwicklung möglich ist“) ist nicht erkennbar und sollte entweder in den Erläuterungen erklärt werden (zB welche Kriterien dabei zu berücksichtigen sind) oder entfallen. Ferner ist unklar, welcher Zeitpunkt mit „Auslaufen der Unterstützungsjahre“ gemeint ist.

Abs. 5 letzter Satz lautet: „Der Betrieb einer solchen KWK-Anlage ist durch ein Gutachten eines Wirtschaftsprüfers, Ziviltechnikers, eines gerichtlich beeideten Sachverständigen oder eines technischen Büros aus den Fachgebieten Elektrotechnik, Maschinenbau, Feuerungstechnik oder Chemie zu belegen.“ Da die Ausbildung der genannten Gutachter höchst unterschiedlich ist, beleuchten die von ihnen verfassten Gutachten verschiedene Aspekte. Zumindest in den Erläuterungen sollten sachliche Kriterien für die Auswahl des Gutachters genannt werden (Wann ist auf einen Wirtschaftsprüfer bzw. wann ist etwa auf einen Ziviltechniker oder Chemiker zurückzugreifen?). Darüber hinaus sollte in den Erläuterungen dargelegt werden, aus welchen Gründen die in Abs. 5 erster Satz enthaltene Ausnahme bestimmter Endverbraucher von der Ankaufverpflichtung sachlich gerechtfertigt ist.

Zu § 9:

Abs. 1 zweiter Satz sieht vor, dass bei einem „Überschuss“ von KWK-Punkten auf den Betreiberkonten diese gleichförmig und aliquot auf alle noch offenen Endverbraucherpflichtungen zu buchen sind, d.h. letztlich mehr KWK-Punkte nachgebucht werden, als überhaupt eine diesbezügliche Verpflichtung bestünde. Gemäß Abs. 2 erster Satz ist auch für diesen „Überhang“ nicht nur der Mindestpreis, sondern zusätzlich ein 5%iger Aufschlag zu bezahlen.

In den Erläuterungen sollte dargelegt werden, inwiefern diese Regelung sachlich ist, da nicht nachvollziehbar ist, warum – zusätzlich zu Nachtragsbuchungen bis zur vollständigen Erfüllung der Verpflichtung (samt Aufschlag) – zusätzliche KWK-Punkte (ebenfalls samt Aufschlag) nachgebucht werden. Letztlich hängt die finanzielle Schwere dieser Sanktionsmaßnahme u.a. davon ab, wie viele überschüssige Punkte auf dem Betreiberkonto vorhanden sind (somit fehlt ein Zusammenhang mit der

Pflichtverletzung). Es ist auch nicht nachvollziehbar, wie es zu KWK-Punkteüberschüssen auf Betreiberkonten kommen kann und warum eine Aufteilung überschüssiger Punkte erforderlich und – in Bezug auf den damit verbundenen Eingriff in das Eigentumsrecht der Verpflichteten – verhältnismäßig ist.

Die Erläuterungen, denen zufolge jene Endverbraucher von der Verpflichtung zur Aufschlagszahlung ausgenommen sind, die ihre Verpflichtung lediglich mangels vorhandenen Angebots nicht erfüllen konnten, erscheinen zwar aus sachlichen Gründen geboten, finden jedoch keine Deckung im Gesetzestext; ferner müsste – in Anbetracht der drohenden Sanktion – klar determiniert werden, wann diese Voraussetzung erfüllt ist, wer dies beurteilt und welche Rechtsmittel dem Endverbraucher in diesem Zusammenhang zur Verfügung stehen.

Zu § 10:

Es ist nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien KWK-Punkte an „neue“ Betreiber zuzuteilen sind (eine Anknüpfung an deren bisheriges Einspeisungsvolumen kommt hier naturgemäß nicht in Betracht).

Die Bezugnahme auf das „Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes“ in Abs. 2 Z 2 ist offenkundig nicht beabsichtigt, da die Transparenzstelle nicht durch das KPG, sondern offenbar durch die Branchenregeln (vgl. § 14 Abs. 1) bzw. den Erläuterungen zu § 14 zufolge durch „privatrechtlichen Bestellungsakt“ erfolgt (siehe dazu jedoch die Bemerkungen zu dieser Bestimmung). Eine Übermittlung von Daten an die Transparenzstelle vor Erlassung der Branchenregeln somit dürfte faktisch ausgeschlossen sein.

Hinsichtlich Abs. 3 stellt sich die Frage, ob alle in dieser Bestimmung genannten KWK-Betreiber umfassend registriert sind, da eine Aufteilung des KWK-Punktekontingents nur möglich ist, wenn bekannt ist, unter wie vielen Betreibern diese aufzuteilen sind und in welchem Verhältnis diese KWK-Strom in das öffentliche Netz einspeisen.

Zu § 12:

Gemäß dieser Bestimmung können die Preise für KWK-Punkte innerhalb des Preisbandes von 0,5 bis 1.- Euro „frei“ in den Branchenregelungen „vereinbart“ werden. Mangels näherer Determinanten zur Bestimmung des tatsächlichen Preises (innerhalb des Preisbandes) ist die Sachlichkeit dieses Systems fraglich (s.o. die allgemeinen Ausführungen zu Art. 2). Es ist überdies nicht nachvollziehbar, warum

Preise für KWK-Punkte innerhalb eines bestimmten Rahmens frei vereinbart werden sollen, zumal § 10 Abs. 2 Z 5 vorsieht, dass Betreiber KWK-Punkte Endverbrauchern auf erste Anfrage zu verkaufen haben, wenn der Mindestpreis geboten wird.

Zu § 14:

Im Lichte der in dieser Bestimmung enthaltenen Aufgaben der Transparenzstelle – die insbesondere die Zuteilung, Nachtragszuteilung und Nachtragsbuchung (Abs. 2 Z 2) umfassen – wird dringend empfohlen, die Einrichtung der Transparenzstelle im Gesetz zu regeln (einschließlich Entscheidungsform, Rechtsschutz usw.). Da es sich bei den in Abs. 2 genannten Aufgaben im Wesentlichen um die Vollziehung des KPG und der Branchenregeln gemäß § 7 – die mit Verordnung der Bundesregierung für verbindlich erklärt werden – handelt, ist wohl von einer hoheitlichen Tätigkeit auszugehen (vgl. dazu die allgemeinen Ausführungen zum KPG). Eine Benennung dieser Transparenzstelle durch „privatrechtlichen Bestellungsakt“ (so die Erläuterungen zu dieser Bestimmung) ist nicht nachvollziehbar.

Im Hinblick auf die in Abs. 2 Z 3 verankerte Aufgabe „Datenübermittlung“ sollte grundsätzlich abschließend geregelt werden, welche Daten an welche Empfänger zu welchen Zwecken übermittelt werden dürfen, zumal davon auch personenbezogene Daten iSd DSGVO 2000 (zB „Kontaktinformationen“) umfasst sein dürften.

Die in Abs. 2 Z 4 angeführte Aufgabe „Erfüllung aller ihr gesetzlich auferlegten Aufgaben“ ist redundant und sollte vermieden werden. Auch die Aufgabe „Ausarbeitung weiterer Branchenregeln“ in Z 7 wirft eine Vielzahl von Fragen auf (Verhältnis zu den Branchenregeln gemäß § 7; Verbindlichkeit; Inhalt; usw.).

Es ist unklar, was in Abs. 3 mit „Zählpunktsdaten“ gemeint ist.

Die Übermittlungsverpflichtung in Abs. 4 („alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Daten“) ist im Hinblick auf Zweck und benötigte Datenkategorien zu pauschal ausgestaltet und sollte näher determiniert werden.

Zu § 16:

Es wird darauf hingewiesen, dass das KPG keine Verwaltungsstrafbestimmung enthält, weshalb Abs. 2 teilweise nicht nachvollziehbar ist bzw. nicht durchsetzbar sein dürfte. Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung sind im Hinblick auf den Gesetzestext nicht nachvollziehbar.

In Abs. 4 sollte klargestellt werden, wer unter den Begriff „Marktteilnehmer“ zu subsumieren ist. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass eine Regelung betreffend den Rechtsweg gegen Tätigkeiten der Transparenzstelle fehlt (insbesondere im Zusammenhang mit der Aufgabe der „Zuteilung, Nachtragszuteilung und Nachtragsbuchung“ gemäß § 14 Abs. 2 Z 2).

Zu § 17:

Die in Abs. 1 enthaltene Generalermächtigung zur automationsunterstützten Ermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten ist im Hinblick auf die Zwecke, den (nicht näher eingegrenzten) Umfang der verarbeiteten Daten und die fehlende Klarstellung, wer zur Verarbeitung von Daten ermächtigt wird, zu weit gefasst und sollte näher konkretisiert werden. Insbesondere wäre auch zu begründen, warum eine Verarbeitung von Daten, die „der Behörde zur Kenntnis gelangt sind“, generell für zulässig erachtet wird. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob eine entsprechende Datenverwendungsbestimmung auch im Hinblick auf die KWK-Branchenorganisation erforderlich ist.

Im Hinblick auf Abs. 2 Z 1 sollte klargestellt werden, dass eine Übermittlung von Daten „an die Beteiligten und andere Verpflichtete nach diesem Bundesgesetz“ nur jeweils in Bezug auf die jeweils „eigenen“ Daten zulässig ist. Für die Übermittlung nach Abs. 2 bestehen zudem keinerlei Einschränkungen (zB zulässige Übermittlungszwecke) oder Regelungen, da (unter Heranziehung der Begriffsbestimmungen des § 4 DSGVO 2000) die „Übermittlung“ von Daten keine „Verarbeitung“ darstellt.

Zu § 18:

Aus § 18 Abs. 1 ist nicht ableitbar, in welcher Form und durch wen die „Benennung“ der Transparenzstelle erfolgt bzw. – vice versa – wie der Widerruf der Benennung (der „im gleichen Verfahren“ stattfinden soll) erfolgt: Es ist nicht erkennbar, warum sich die KWK-Branchenorganisation „dazu eines – nicht auf Gewinn gerichteten – Dritten bedienen“ kann und wer dies sein könnte bzw. sollte. Im Hinblick auf deren – wohl als hoheitlich zu betrachtende – Aufgabenbereiche wären jedenfalls nähere Festlegungen erforderlich (vgl. auch die Ausführungen zu § 14). Nicht nachvollziehbar ist zB weiters, wer zum Kreis der „bekannten Betreiber“ zählt (Gibt es Betreiber, die aufgrund bestimmter Meldepflichten o.Ä. von vornherein bekannt sind? Wie kann eine „Bekanntgabe“ erfolgen? Wie wird ausgeschlossen, dass es zu

Falschmeldungen kommt bzw. damit umgegangen?), worauf sich „sechs Wochen nach Inkrafttreten“ bezieht, wo genau die Aufforderung bekannt zu machen ist („im Internet“ erscheint zu undeterminiert; eine konkrete Adresse wäre anzugeben) oder was eine „geeignete Art“ der Veröffentlichung der Benennung ist.

Zu § 19:

Die in Abs. 2 getroffene – noch dazu im Verfassungsrang stehende – Anordnung, dass die Bundesregierung „für den Fall, dass der Fortbestand des Betriebs der bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen ohne die Bestimmungen dieses Gesetzes gefährdet wäre, dessen Verlängerung im Wege einer Regierungsvorlage zu initiieren hat“, ist nicht nachvollziehbar – sie kann insbesondere weder erzwungen noch sanktioniert werden – und dürfte im Übrigen auch aus inhaltlicher Sicht weder umsetzbar (Wer beurteilt anhand welcher Kriterien, ob ein „Fortbestand des Betriebs“ gefährdet wäre?) noch sachlich (Verpflichtung der Endverbraucher knüpft an die wirtschaftliche Lage der Betreiber an, die von zahlreichen Faktoren – zB wirtschaftlich effiziente Betriebsführung, Ausschüttung von Gewinnen, Höhe der Gehälter, Investitionen usw. – abhängt) sein.

Zu § 20:

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Bundesregierung mit der Vollziehung gerade der in Abs. 2 genannten Bestimmungen betraut wird.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979⁴,

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien⁵) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Es wird dringend angeregt, die korrekte Zitierungen von Rechtsvorschriften und Fassungen innerhalb des Gesetzestextes (vgl. LRL 131 ff) zu überprüfen, da diesbezüglich mehrere fehlerhafte Zitate aufgefallen sind (zB „Gebäude- und Wohnungsregistergesetz“ in § 14 Abs. 7 und § 23 Abs. 1 KPG; „Datenschutzgesetz“ in § 17 KPG; „VStG“ in § 31 Abs. 2 EEffG; Titel der Richtlinie 2012/27/EU in § 3 EEffG und § 2 KPG).

Zum Titel:

Es wird empfohlen, im Titel eine einheitliche Zitierung zu verwenden (Kurztitel; vgl. LRL 131 und 133). Das dem Titel folgende Inhaltsverzeichnis kann entfallen.

Zur Promulgationsklausel:

Die Promulgationsklausel ist nach den Titel des Sammelgesetzes zu stellen und gilt für die nachstehenden beiden Artikel. In der Folge können die in den einzelnen Artikeln enthaltenen Promulgationsklauseln entfallen.

Zu Art. 1 (Bundesgesetz über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen und dem Bund [Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG]):

Es wird darauf hingewiesen, dass im Gesetzestext die Schreibweise der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle an zahlreichen Stellen uneinheitlich ist (Nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle, nationale Energieeffizienz__Monitoringstelle, Monitoringstelle). Dies sollte vereinheitlicht werden.

Zur Gliederung:

Da das Gesetz lediglich zwei Gliederungsebenen umfasst, ist dieses in Hauptstücke und Abschnitte zu gliedern (LRL 111).

Zu § 2:

Auf den Schreibfehler in Z 6 lit. c („unter explizitenu Bezug“) wird hingewiesen.

⁴ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

⁵ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

Zu § 4:

Abs. 1 Z 3 ist unverständlich und sollte überarbeitet werden. Aus Abs. 3 geht nicht hervor, wer wem (in welcher Form) über die genannten Fortschritte zu berichten hat.

Zu § 5 Abs. 1:

Allgemein wird empfohlen, die bestehende Reihenfolge der einzelnen Begriffsdefinitionen zu prüfen und diese entweder alphabetisch zu reihen oder nach bestimmten Aspekten (zB Grundbegriffe – Akteure – Maßnahmen usw.) zu gruppieren. So sollte zB der in Z 11 definierte Begriff „Energielieferant“ nach den in Z 2 definierten „Endenergieverbraucher“ gestellt werden, zumal diese Bestimmung inhaltlich aufeinander Bezug nehmen.

In Z 2 wird der im Gesetz nicht definierte Begriff „Energieversorgungsunternehmen“ verwendet. Es stellt sich die Frage, ob stattdessen der in Z 11 definierte Begriff „Energieförderer“ verwendet werden sollte.

In Z 9 fehlt am Satzende die geschlossene Klammer.

In Z 10 sollte es „Art. 7 der Richtlinie“ lauten.

In Z 11 stellt sich die Frage, ob in diesem Zusammenhang eine gesonderte Nennung von „eingetragenen Personengesellschaften“ erforderlich ist (vgl. auch Z 2, wo nur auf natürliche und juristische Personen Bezug genommen wird; auch an weiteren Stellen im Gesetz wird lediglich von natürlichen und juristischen Personen ausgegangen, vgl. zB § 27 Abs. 3 Z 3). Die Wendung „unabhängig von ihrem Geschäftssitz“ ist missverständlich; zur territorialen Abgrenzung des Anwendungsbereiches sollte besser auf die Abgabe von Energie an Energieverbraucher im Inland bzw. durch Energieförderer im Inland abgestellt werden. Der Begriff „Mutterunternehmen“ berücksichtigt nicht, dass der Eigentümer auch eine natürliche Person sein kann. Die im letzten Satz vorgenommene Klarstellung, dass näher bezeichnete Beschaffungsstellen „Endenergieverbraucher“ sind, sollte in Z 2 getroffen werden.

In Z 12 wird auf die Duplizierung („insbesondere oder auch“) hingewiesen.

In Z 17 sollte es sprachlich „Dienstleistungen erbringen oder in Anspruch nehmen“ lauten.

In Z 18 wird auf die fehlende Übereinstimmung mit der Definition in Z 11 („Endenergieförderer“) hingewiesen.

Zu § 5 Abs. 2:

Anstelle von „andere Bundesrechtsbestimmungen“ wird die Formulierung „Bestimmungen anderer Bundesgesetze“ vorgeschlagen.

Zu § 9 Abs. 1:

Auf den fehlenden Beistrich nach dem Wort „Größe“ wird hingewiesen.

Zu § 10 Abs. 2:

Der Beistrich nach „2012“ hat zu entfallen.

Zu § 11:

In § 11 sowie an weiteren Stellen im Gesetzestext wird der Begriff „Selbstverpflichtungen“ verwendet; es wird empfohlen, einheitlich den in § 5 Abs. 1 Z 22 definierten Begriff „Branchenverpflichtung“ zu verwenden.

Auf den fehlenden Absatz zwischen Abs. 2 und Abs. 3 wird hingewiesen. Am Ende des Abs. 3 sollte es „Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ lauten.

Zu § 12:

Der Verweis „gemäß § 24“ in Abs. 3 kann entfallen. Dies gilt auch für den gleichlautenden Verweis in § 13 Abs. 7.

Zu § 16:

Aus legistischer Sicht wird empfohlen, die in Abs. 3 enthaltene Ausnahme von der Sanierungsverpflichtung in Abs. 1 aufzunehmen, zumal Abs. 3 erster Satz lediglich eine Alternativregelung über die Aufteilung enthält.

In Abs. 9 sollte anstelle des Begriffs „denkmalgeschützte Gebäude“ die Wendung „dem Denkmalschutzgesetz – DMSG unterliegende Gebäude“ verwendet werden.

In Abs. 9 wäre anstelle von „gemäß § 16“ auf Abs. 1 oder „nach dieser Bestimmung“ Bezug zu nehmen.

In Abs. 10 sollte es „Nach dem 31. Dezember 2018 neu errichtete Gebäude, ..., haben“ lauten, da die Bestimmung sonst dahingehend verstanden werden könnte, dass auch vor diesem Datum neu errichtete Gebäude ab dem 31. Dezember 2018 unter die in dieser Bestimmung enthaltene Verpflichtung fallen.

Die beiden Beistriche in Abs. 11 haben zu entfallen.

Zu § 23:

In Abs. 1 sollte das Zitat „Abschnitt A bis H der Anlage“ lauten.

Zu § 24:

Abs. 2 ist sprachlich zu überarbeiten („sind insbesondere die ... 6. Anbieten“). In Abs. 2 Z 10 sollte es „des Bundes“ anstelle von „der öffentlichen Hand“ lauten; in Z 14 kann der Begriff „ferner“ entfallen.

Zu § 28:

Die Formulierung des Abs. 1 sollte überarbeitet werden („kann durch Verordnung statistische Erhebungen und die Erstellung von Statistiken ... erlassen“).

Zu § 30:

Auf die fehlenden Beistriche nach dem Wort „Energieverbrauchs“ in Abs. 1 und nach dem Wort „wurden“ in Abs. 3 wird hingewiesen.

In Abs. 4 sollte auf die „verpflichteten Energielieferanten“ (statt „Parteien“) gemäß § 10 Bezug genommen werden.

Zu Art. 2 (Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird [KWK-Punkte-Gesetz – KPG]):

Zur Gliederung:

Da das Gesetz lediglich eine Gliederungsebenen umfasst, ist dieses in Abschnitte zu gliedern (LRL 111).

Zu § 2:

Die Bestimmung ist aufgrund ihrer Länge schwer verständlich und sollte vereinfacht werden (vgl. insbesondere LRL 18).

Zu § 5:

In Abs. 1 Z 1 hat der Beistrich nach „Betreiber“ zu entfallen.

In Abs. 3 sollte die Wendung „[sind], soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird,“ aufgenommen werden.

Zu §. 10:

Auf den fehlenden Bindestrich im Wort „KWK_Strom“ in Abs. 2 Z 1 wird hingewiesen.
In Abs. 2 Z 2 hat es am Ende des vorletzten Satzes „hat“ zu lauten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

27. Mai 2014
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	nQN5ho+RorO9IVFsWuWWv79HKUS+s0zyfXEK1mtqreY6Llwz3LAEsbnJRlipV4uA46t Ra5wzXmpIOcw4Yg2K5uZ6B9YT6gWqMn2q386t6HV8ks77boTfhqVA5luCX+DNuxe8kf +BOAs7M6S076XGCRwvCmqnkMckjEcrMtfvoOALTZA3azCvv9vEAgIfp4DAMhmlkNnXA ++sG2ZY0JDUel6ClpxMTCskSwgzSBTn3Auv72LcBTSS04hkR9JEhdIBRB2/Ym0GkhwE cAbl1eCYAGQyamoSQoOORH6C9Yue6hTpnzm11RcPc5cRwKg8dHjr4eCd2wveUWppYOU +Y/s+1g==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-05-27T14:58:19+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	